

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1917

40 (7.7.1917) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Amtliches Verfündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 40.

Samstag, den 7. Juli

1917.

Bekanntmachung

Nr. Mo. 1/3. 17. A. R. A.

betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Tombak, Bronze).

Vom 20. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6¹ der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5² der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 20. Juni 1917 in Kraft.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden sämtliche aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Tombak und Bronze) bestehenden Gegenstände der nachfolgenden Gruppen betroffen, soweit sie nicht zur gewerbmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind:

- Gruppe A.** 1. Außer Betrieb gesetzte Hauswasserpumpen und Rohrleitungen dazu;
2. Barrierenstangen aller Art nebst Pfosten und Stützen;
3. Buchstaben von Firmen- und Namenbezeichnungen;
4. Garderobenhaken, Huthaken, Mantelhaken;
5. Gardinenrosetten, Gardinenhalter, Gardinenschnurkasten;
6. Gardinenstangen, Vorhangstangen, Portierenstangen sowie Ringe;

¹ Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

² Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verheimlicht sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

7. Arbeiterkontrollmarken, Gardeobenenmarken, Zahlmarken;
8. Schutzstangen und Schutzgitter an Fenstern und Türen aller Art, auch solche von Untergrundbahnen, von Straßenbahnen, von Kraftwagen, von Jachten, von Schiffen, von Schaufenstern, von Laden-türen, von Drehtüren, von Windfangtüren und von Fahrstuhl-türen;
9. Stoßbleche und Sockelbleche an Ein- und Durchgangstüren aller Art, an Ladentüren, an Schankbühnen an Ladentischen, an Säulen und Pfeilern;
10. Treppenläuferstangen, Treppenläuferstangen-Endknöpfe;
11. Treppenschutzstangen und -geländer, welche an Wänden angebracht, also nicht freistehend sind, sowie Endigungen und Halter dazu;
12. Wärmflaschen;
13. Hohlmaße (Maßgefäße).

Gruppe B. 14. Verschraubte, aufgeschiede, verhängte Zierknöpfe an Gittern, an Treppengeländern, an eisernen oder hölzernen Garderobenhaken, an Garderobenablagen, an Garderobentändern, an Garderobengarnituren, an Schirmtändern und an Betten;

15. abschraubbare und aushängbare Kerzenleuchter von Klavieren;
16. Aushängeschilder (Beden) der Barbiers;
17. Ausstellstangen, Windenkasten, und Dächer von Markisen;
18. Bekleidungen von Heizkörpern;
19. Briefkastenschilder, Briefeinwürfe, soweit diese selbst nicht eingemauert sind;
20. Füllungen und Handleisten von Geländern und von Balkongittern;
21. Garderobentänder, Garderobenablagen und Schirmtänder aus Stangen, aus Stäben und aus Röhren;
22. Geländer und Griffe von Badewannen und Bädern;
23. Gewichte über 100 g Stückgewicht;
24. Griffe, Ketten und Stangen zur Betätigung von Ventilationsklappen, von Ventilationschiebern und dergl.;
25. innere und äußere Bekleidungen (nicht Tragefunktionen) von Haustüren, von Korridor- und Zimmertüren, von Ladentüren, von Windfang-türen, von Drehtüren, von Fahrstuhl-türen und dergl., von Türrahmen, von Türnischen (Laibungen);
26. innere und äußere Bekleidungen (nicht Tragefunktionen) von Fenstern, von Schaufenstern, von Schaukasten, von Vitrinen und von Ausstell-schränken;
27. innere und äußere Bekleidungen (nicht Tragefunktionen) von Kassenshaltern, von Fahrstuhl-kabinen, von Fahrstuhlumwehungen und von Telefonskabinen;
28. Namen-, Firm- und Bezeichnungsschilder über 250 qcm Fläche (auch solche von Bahnen, Schiffen, Maschinen usw., jedoch nicht Leistungsschilder von Maschinen);
29. Pfeiler- und Füllungsbeleidungen an Fassaden, soweit sie nicht eingemauert sind;
30. Türklopfer;
31. Türknöpfe, Türgriffe, Türhandhaben, Türstangen nebst zugehörigen Unterlagscheiben — soweit sie nicht drehbar und nicht verschiebbar sind, also z. B. nicht wie Türklinen zur unmittelbaren Betätigung eines Schlosses dienen — an Haustüren, an Korridor- und an Zimmertüren, an Ladentüren, an Drehtüren, an Windfangtüren und an Fahr-stuhl-türen;
32. Ventilationsklappen, Luftgitter.

aus,

An-

56.

mittag

af.

id.

Dur-

einer

ffung.

s.,

er.

ung

nieten

398

D

Brut.

er

her-

3.

76

Ver-

bezirk

Gruppe C. 33. Handtuchhalter, Schwammhalter, Seifenhalter, Wäschebaken, Wäschekörbe;

34. Pfeiler- und Füllungsbelegungen von Schantischen von Büfettis, von Kadentischen u. dergl., so weit sie für gewerbliche Zwecke bestimmt sind;

35. Tropfsiebe und sonstige lose Teile von Schantischen, von Büfettis, von Kadentischen u. dergl., soweit sie für gewerbliche Zwecke bestimmt sind;

36. Gegenstände der Schaufensterdekoration und Geschäftsausstattung, auch Zubehörteile dazu, wie Anschraubösen, Zigarrenablagen, Dekorationsständer, Drahtständer, Gestelle und Halter, Handschuhstülkissen, Hutarme und Hutständer, Kartentständer und -halter, Metallständer, Metallbüttenspielen, Messingbaken, Metallrahmen, Messingzählplatten, Metallarme für Glasplatten, Metallarme für Schirme, Padischgitter, Schirmhüllen u. dergl., Schlangenarme, Stednadeln, Schaufenstergestelle nebst Zubehör, Verkaufsbehälter und Verkaufsapparate für Kaffee, Tee, Kakao und Schokolade, Kaffeemühlentrichter, Konfekttschalen, Konfekttsörbe, Konfekttskisten, Deckel von Standgläsern, Dekorationsständer, Dekorationschalen, Dekorationsvasen und Abwiegegeschänkel.

Vorstehende Gegenstände der Gruppen A, B und C fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie mit einem Ueberzug aus Metall, Lack, Farbe u. dergl. versehen sind.

§ 3. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind solche der nach § 2 betroffenen Gegenstände, bei denen Kupfer oder Kupferlegierungen nur als Ueberzug oder Plattierung über einem durch diese Bekanntmachung nicht beschlagnahmten Material verwendet sind. Hierzu gehören insbesondere alle diejenigen, sehr häufig vorkommenden Gardinen- und Portierenstangen, Treppenläuferstangen, Rohre an Schirmständern u. dergl., die aus mit Messingblech überzogenem Eisen bestehen.

Dagegen begründet die Verbindung eines nach § 2 beschlagnahmten Gegenstandes mit einer aus nicht beschlagnahmtem Material bestehenden Tragkonstruktion, wie bei Bekleidungen an Türen, Schaufenstern, Schaukasten oder bei auf Holz montierten Garberobenhaken, keine Ausnahme von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung.

Beschläge an Möbeln aller Art fallen nicht unter die Bekanntmachung, soweit sie nicht in § 2 besonders genannt sind.

Weiterhin sind ausgenommen: Buchstaben, Namenschilder und Bezeichnungsschilder von Denkmälern und Grabstätten, Gewichte für analytische Waagen.

§ 4. Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: alle Besitzer (natürliche und juristische Personen), einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände, der nach § 2 dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände.

§ 5. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

^a Demgemäß erstreckt sich die Beschlagnahme auch auf Gegenstände in kirchlichem, städtischem, kommunalem, Reichs- oder Staatsbesitz.

§ 7. Freiwillige Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände und Uebernahmepreise.

Die beschlagnahmten Gegenstände können bis auf weiteres gemäß den Ausführungsbestimmungen der zuständigen beauftragten Behörde freiwillig zu den nachstehend genannten Uebernahmepreisen an die Sammelstellen abgeliefert werden.

Die von den beauftragten Behörden zu zahlenden Uebernahmepreise werden wie folgt festgesetzt:

	Uebernahmepreis für 1 kg	
	Kupfer	Kupferlegierungen
	M	M
Gruppe A	5,00	4,00
Gruppe B	5,75	4,75
Gruppe C	6,50	5,50

Hierzu wird ein Zuschlag von 1 M. für 1 Kilogr. gewährt, wenn die freiwillige Ablieferung bis zum 31. August 1917 erfolgt.

Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehende Teile sind vor der Ablieferung zu entfernen. Das Gewicht der nicht vorher entfernten Teile wird geschätzt und vom Gesamtgewicht des Gegenstandes abgezogen.

Diese Uebernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen.

Fragende eine andere Preisfestsetzung, also auch eine Inanspruchnahme des Reichsgerichts für Kriegswirtschaft ist bei freiwilliger Ablieferung ausgeschlossen.

§ 8. Meldepflicht und Enteignung.

Nach Ablauf der Frist für freiwillige Ablieferung sind die beschlagnahmten Gegenstände zu melden. Das Eigentum wird auf den Reichsmilitäriskus übertragen werden, sie werden nötigenfalls zwangsweise abgeholt werden. Nähere Bestimmungen hierüber werden noch bekannt gemacht.

§ 9. Durchführung der Bekanntmachung.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. K. R. A. vom 1. Oktober 1916 betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasbedeckeln und Bierkrugbedeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

§ 10. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Kommunalbehörden zu richten und mit der Bezeichnung „Betrifft Einrichtungsgegenstände“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Karlsruhe, den 20. Juni 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
J s b e r t, Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß längstens bis zum 14. I. Mts. das 3. Viertel an direkten Steuern (Vermögens-, Einkommen- und Beförderungsteuer) bei der am Wohnsitz der Steuerpflichtigen befindlichen Steuereinnahmerei zu entrichten ist.

Nichteinhaltung des Verfalltermins hat Mahnung zur Folge, wofür der Mahner eine Gebühr von 20 Pf. anzusprechen hat.

Bretten den 4. Juli 1917.

Großh. Finanzamt.

(Nr. 5872.) Bekanntmachung über das Schlachten von Tieren.

Vom 2. Juni 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Beim Schlachten von Rindern, einschließlich der Kälber, von Schafen und Ziegen darf der Halschnitt (Schächtschnitt) nur beim rituellen Schächten durch die hierzu bestellten Schächter angewendet werden. Im übrigen ist der Halschnitt verboten.

Auf Notschlachten, bei denen die Zuziehung eines Schlächters nicht möglich ist, findet das Verbot des Abs. 1 keine Anwendung.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichsfinanzminister bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 2. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichsfinanzministers.
Dr. Helfferich.

Frühkartoffelpreise.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Bundesratsverordnung vom 19. März 1917 über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh (Reichs-Gesetzbl. S. 243) wird mit Zustimmung der Reichsfrühkartoffelstelle bestimmt, daß der Preis für den Zentner Frühkartoffeln aus der Ernte 1917 beim Verkauf durch den Erzeuger mit Wirkung vom 1. Juli l. J. an 9 M. nicht übersteigen darf. Der Preis wird allmählich herabgesetzt werden, bis er am 15. September den durch die Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 8. April 1917 — vergl. Staatsanzeiger („Karlsruher Zeitung“) vom 11. April 1917, Nr. 98 — festgesetzten Höchstpreis für Herbstkartoffeln von 6 M. für den Zentner erreicht hat. Die Preisberabsetzungen werden jeweils rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Die vorstehend angegebenen und später noch festzusetzenden Höchstpreise schließen jeweils die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verfrachtet wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.

Karlsruhe, den 29. Juni 1917.

Badische Kartoffelverwaltung.

Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien betreffend.

Es ist eine hochherzige Wahrnehmung, daß der Wunsch, den im Felde stehenden Volksgenossen sich dankbar zu erweisen und zur Heilung der durch den Krieg der Volkstraft geschlagenen Wunden beizutragen, in weiten Kreisen Männer und Frauen dazu anregt, kleinere und größere Beträge für öffentliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Zu den großen Aufgaben, die nach Beendigung des Krieges dem deutschen Volke gestellt sind, gehört neben der Fürsorge für die Kriegsbeschädigten selbst und die Familien der auf dem Felde der Ehre gefallenen oder an Krankheiten gestorbenen Krieger die Beschaffung von geeigneten Wohnungen für die aus dem Felde heimkehrenden Angehörigen des Heeres und ihrer während des Krieges gegründeten Familien. Die Bestrebungen, die dieses Ziel verfolgen, haben in fast allen deutschen Bundesstaaten schon zu Maßnahmen der Regierung und der opferwilligen Mitarbeit der beteiligten Kreise geführt.

Aber noch eine andere Gruppe von Personen ist der Wohnungsfürsorge dringend bedürftig; das ist die kinderreichen Familien. Es ist eine Lebensfrage für unser deutsches Volk, ob wir die kassenden Völkern, die der Krieg in den Bestand der Bevölkerung geschlagen hat, wieder zu ichtlichen imstande sind. Der verhängnisvolle Geburtenrückgang, der schon vor dem Krieg eingeleitet hat und die Zukunft unseres Volkes schwer bedroht, hat einen wesentlichen Grund in der Wohnungsnot der minderbemittelten Klassen. Am schwersten unter dieser Wohnungsnot haben aber die kinderreichen Familien zu leiden. Denn mit der Zahl der Kinder steigt bei den minderbemittelten das Raumbedürfnis, es sinkt jedoch infolge der vermehrten Ausgaben für Nahrung, Kleidung und andere Zwecke die Fähigkeit, eine dem Raumbedürfnis entsprechende Miete zu bezahlen. Ueberdies weigern sich viele Hausbesitzer, kinderreiche Familien überhaupt in ihre Wohnungen aufzunehmen, so daß auch solche Familien, die auf Grund ihres Einkommens eine angemessene Wohnung bezahlen können u. wollen, sich vielfach mit ganz kleinen und schlechten Wohnungen behelfen müssen. Unter diesen Umständen muß die Beschaffung von Wohnungen für kinderreiche Familien als eine der wichtigsten Maßnahmen planmäßiger Bevölkerungspolitik gelten, und gerade die furchtbaren Menschenverluste, die uns die-

ser Krieg gebracht hat, zwingen uns dazu, unser Augenmerk mehr als bisher dieser Aufgabe zuzuwenden.

Ueberall da, wo das irgend durchführbar erscheint, sollten die kinderreichen Familien nicht in den ihrem Wesen nach kinderfeindlichen Massenmietenhäusern untergebracht werden, sondern in Kleinhäusern mit Gärten. In solchen Heimstätten wird eine an Leib und Seele gesunde Jugend heranwachsen und die Erzeugnisse des Garten- und Ackerbaues und der Kleinviehzucht werden als wertvolle Ergänzung des Geldeinkommens die Aufzucht der Kinder erleichtern.

Bei der Lösung dieser für die Zukunft unseres Volkes wichtigen Fragen müssen Staat und Gemeinde mit vaterländisch gestimmten Einzelpersonen und Vereinigungen Hand in Hand arbeiten.

Hier bietet sich verständnisvollen und opferwilligen Menschenfreunden eine Gelegenheit, ihre Mittel einem ganz besonders nützlichen und vaterländisch bedeutsamen Werke zu widmen. Wir halten es deshalb für nötig, daß die Personenkreise, die geneigt sind, Mittel für wohltätige und vaterländische Zwecke zu stiften, ausdrücklich darauf hingewiesen werden, mit den zu stiftenden Geldern die Herstellung guter und billiger Wohnungen zu fördern, welche kinderreichen Familien unter Bevorzugung der Kriegsteilnehmer zuteil werden.

Allerdings sind bedeutende Mittel erforderlich, um bei den durch den Krieg gestiegenen Baukosten nennenswerte Leistungen zustande zu bringen. Es wird sich deshalb empfehlen, die Schenkungen nicht in kleine Einzelschenkungen zu zerstückeln, sondern von vornherein zu einer Landesstiftung zusammenzufassen. Um diese Bestrebungen zu fördern, hat der Landeswohnungsverein (Vorstand: Wirtl. Geh. Rat Dewald, Geschäftsführer: Großh. Landeswohnungsinspektor Dr. Hans Kamppfener im Ministerium des Innern) sich bereit erklärt, denjenigen, welche zugunsten der bezeichneten Zwecke Stiftungen errichten wollen, dabei beratend an die Hand zu gehen.

Ein Entwurf für die vorläufige Landesstiftung ist bereits gefertigt. In der Stiftungsurkunde ist festgelegt, daß die gestifteten Gelder, und zwar sowohl die Zinsen als auch ein Teil des Stiftungskapitals (bis zu 75 v. H.), zu den oben bezeichneten Zwecken verwendet werden sollen. Es ist ferner bestimmt, daß die Vergabe von Darlehen an gemeinnützige Bauvereinigungen an Bedingungen geknüpft werden sollen, die den Zweck der Stiftung dauernd sicher stellen. Der Verein wird dabei allen besonderen Wünschen, die von den Schenkern etwa ausgesprochen werden und beispielsweise die Bevorzugung bestimmter Orte oder Personenkreise zum Gegenstand haben, soweit als möglich Rechnung tragen und die Verhandlungen mit den beteiligten Staats- und Gemeindebehörden im Namen der Stifter führen.

Wenn es, wie zu hoffen ist, gelingt, erhebliche Mittel für die Landesstiftung flüssig zu machen, so wird es möglich sein, eine stattliche Menge von Heimstätten für kinderreiche Familien und Kriegsteilnehmer zu schaffen und dadurch ein für die Zukunft unseres Vaterlandes hochbedeutendes Werk wirkungsvoll fördern zu helfen.

Tagesordnung

für die am

Mittwoch, den 11. Juli 1917,

vormittags 9 Uhr, stattfindende

Bezirksrats-Sitzung.

I. Öffentliche Sitzung:

A. Verwaltungsrechtsstreitigkeiten:

Keine.

B. Verwaltungssachen:

1. Gesuch der Generalintendant der Gr. Civilliste um Genehmigung zur Wasserentnahme aus der Pfingz, hier Fristverlängerung
2. Festsetzung der Entschädigung für eine auf polizeiliche Anordnung wegen Tuberkulose getötete Kuh des Karl Metzger in Berghausen.

II. Nicht öffentliche Sitzung:

1. Unterstützung von Familien in den Heeresdienst eingetretener Mannschaften
2. Anträge auf Wochenhilfe während des Krieges.
3. Abhör der Gemeindeparkassenrechnung Grötzingen für 1914
4. Abhör der Rechnung der Verbandabdeckung bei Durlach für 1914.
5. Abhör der Betriebsrechnung des Verbands der Wasserversorgung der Alb- und Pfingzhochebene für 1912/1914.
6. Abhör der Gemeindeforderungen von Hohenweikersbach, Palmbach, Spielberg und Stupferich für 1914.
7. Abhör der Ortaviehverversicherungsrechnung von Aue für 1914.

Durlach, den 6. Juli 1917

Großherzogliches Bezirksamt.

Großherzogs-Geburtstags-Spende!

Unser Landesfürst Großherzog Friedrich II.

beschließt am 9. Juli, im 36. Monat des Weltkriegens, sein 60. Lebensjahr. Das badische Volk nimmt von ganzem Herzen teil an dieser Geburtstagsfeier. Auf Vorschlag des Bad. Landesvereins vom Roten Kreuz hat Seine Königliche Hoheit zu genehmigen geruht, daß aus diesem Anlaß zur Linderung der Not des Krieges im ganzen Lande gesammelt und die Spenden ihm zur Förderung der Bestrebungen des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz dargebracht werden. Wer möchte da sich nicht beteiligen an dieser

Großherzogs-Geburtstags-Spende!

Wer möchte nicht auch seine Gabe darbringen, seinem Fürsten eine Freude zu bereiten und zugleich Krankheit und Not in vielerlei Gestalt lindern zu helfen!

Vom 2. bis 9. Juli liegen in allen bekanntgegebenen Sammelstellen Sammellisten auf.

Opfertage:

Sonntag, 8. Juli, Montag, 9. Juli.

Der Ehrenvorsitzende des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz:
Prinz Max von Baden.

Der Territorialbelegierte der Freiwilligen Krankenpflege für das Großherzogtum Baden:
Freiherr von Bodman.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XIV. Armeekorps:
Generalleutnant Isbert.

Für das Erzbischöfliche Ordinariat: Für den Evangelischen Oberkirchenrat:
Dr. Thomas Körber, Erzbischof. Präsident Dr. Ribel.

Für den Oberrat der Israeliten:
Dr. Mayer, Geh. Oberregierungsrat.

Der Vorsitzende des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz:
General Limberger.

Der Vorsitzende der Depotabteilung des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz:
Vielefeld, k. u. k. österr.-ungar. Konsul.

Der Generalsekretär des Badischen Frauenvereins:
Müller, Geheimrat.

Vorstehenden Aufruf bringen wir hiermit der Einwohnerschaft zur öffentlichen Kenntnis mit der herzlichsten Bitte, sich an der Großherzogs-Geburtstags-Spende durch opferwillige Zuwendungen zu beteiligen.

Als Sammelstellen, in denen Sammellisten für die Einzeichnung der Großherzogs-Geburtstags-Spende aufliegen, sind in hiesiger Stadt bestellt

die **Städt. Sparkasse** während der üblichen Geschäftsstunden, die **Beschäftigungsstelle des Roten Kreuzes** in der Zeit von 10—12 Uhr vormittags und von 3—5 Uhr nachmittags, **Vollsbau Durlach** während der üblichen Geschäftsstunden, **Buchhandlung Wehler**, Hauptstr. 4, **Papier- u. Schreibwarenhandlung Karl Walz**, Hauptstr. 56, **Verlag des „Durlacher Wochenblattes“**.

Die Einzeichnungslisten liegen in der Zeit vom 5.—15. d. Mts. auf Am 8. und 9. Juli findet überdies eine Straßensammlung zu Gunsten der Großherzogs-Geburtstags-Spende, verbunden mit dem Verkauf von Postkarten statt. Gleichzeitig werden Lose der Opfertage-lotterie des bad. Landesvereins vom Roten Kreuz zum Preis von 1 M für das Stück abgesetzt. Die Ziehung findet am 17. August ds. Js. statt

Durlach, den 2. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Ortsausschusses vom Roten Kreuz:
Dr. Bierau

Durlach.

Freiwillige Grundstücksversteigerung

Die Erben des Zimmermanns Karl Ritter in Durlach lassen am **Dienstag, den 10. ds. Mts.**, nachmittags 1/8 Uhr, auf dem Rathaus, Zimmer Nr. 7, nachstehende Grundstücke Durlacher Gemarkung öffentlich an den Meistbietenden gegen Verzinsung durch den Unterzeichneten versteigern

Lgrd. Nr. 1222. 36 qm Hofseite, worauf: ein zweistöckiges Wohnhaus mit Balken Keller und Stall, einerseits Schlachthausstraße, andererseits Graben.

Lgrd. Nr. 464. 2 ar Gärten an der großen Gasse, Leit- und Plattgraben, einerseits Kleiber Friedrich Heinrich, Landwirt, andererseits selbst

Lgrd. Nr. 465. 1,99 ar Gärten an der großen Gasse, Leit- und Plattgraben, einerseits selbst, andererseits Klopfbücher Friedrich, Kaufmann.

Der Antritt des Hauses kann sofort erfolgen, jener der Gärten am Martini 1917. Nähere Auskunft erteilt der Unterzeichnete.

Durlach, den 4. Juli 1917.

Serner, Waisenrat, G. Böhringerstraße.

Eine 2-Zimmer-Wohnung mit Gas im Hinterhaus auf 1. Oktober zu vermieten
Auerstraße 52.

Gut möbliertes Zimmer ist sofort zu vermieten
Zimberstr. 3, 2. St. r.

Städtische Sparkasse Durlach.

Bargeldloser Zahlungsverkehr.

Die Notwendigkeit der Einschränkung des Bargeldumlaufs macht es jedem Deutschen zur Pflicht, die Zahlungen auf dem Wege der **Verrechnung und Ueberweisung** zu besorgen. Dies geschieht auf einfache und zweckmäßige Weise und vollständig gebührenfrei durch Anschluß an den

Sparkassen-Giro-Verkehr,

der durch seine Ausdehnung auf sämtliche deutschen Sparkassen die beste Ueberweisungsmöglichkeit bietet.

Die

Einzahlungen auf Giro-Konto

können sowohl in bar — Binscheine und Schecks werden in Zahlung genommen — als namentlich auch durch Ueberweisung der Geschäftseingänge, sowie dauernder Bezüge, wie Gehalt, Mietzinsen und andere Zinsen etc., erfolgen.

Die

Verfügung über ein Guthaben auf Giro-Konto

geschieht durch Zahlungsaufträge mittelst der empfangenen Giro-Anweisungen. Für regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, wie Steuern, Umlage, Miet- und Hypothekenzinsen, Gas- und Wasserrechnungen, Schulgelber, Krankentassenbeiträge u. s. w., genügt eine einmalige **Zahlungsanweisung**, die bis zum Widerruf ausgeführt wird.

Die Guthaben auf Giro-Konto sind in ihrer Höhe unbegrenzt und werden wie die übrigen Einlagen mit 4 % verzinst.

Zu Ueberweisungen auf sein Giro-Konto benutzt man am zweckmäßigsten die Giro-Verbindungen der städt. Sparkasse:

Reichsbank-Giro-Konto, Postscheckkonto Nr. 1216 Karlsruhe, Bankkonto: Badische Bank, Karlsruhe, und Rheinische Kreditbank, Filiale Karlsruhe.

Weitere Auskunft wird an der Kasse bereitwilligst erteilt.

Die Verwaltung.

J. L. Huber, Durlach

Handschuh-Fabrik

Telephon Nr. 216



Pfingstr. 34/36,

empfiehlt

alle Sorten **Glacélederhandschuhe.**

Alle Sorten **Felle** (soweit beschlagnahmefrei) werden angekauft.

Wecker! Wecker!

in vorzüglicher Beschaffenheit und bestens geordnet in großer Auswahl empfiehlt das

Spezial-Haus guter Uhren

Uhrmachermeister W. Schwender

Hauptstraße 6.

Durlach.

Hauptstraße 6.

Kräftige Arbeiterinnen

sofort gesucht.

Gustav Genschow & Co. A.-G.,

Durlach, Fabrik am Bahnhof.

Kräftige fleißige

Arbeiter und Arbeiterinnen

zum sofortigen Eintritt gesucht.

Sabotagegesellschaft Kühn & Co.